

Sondernutzungsgebührensatzung

(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7 vom 15.04.1977, S. 67)

Enthält 1. Änderungssatzung vom 12.12.2000

(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3 vom 15.02.2001, S. 32)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 07.01.1974 (Nds. GVBl. S. 1), des Artikels 9 des Zweiten Gesetzes zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (Zweites Anpassungsgesetz) vom 02.12.1974 (Nds. GVBl. S. 535) und des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Wahlperiode der Räte der Gemeinden und der Kreistage vom 12.07.1976 (Nds. GVBl. S. 183) und des § 8 (3) des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 01.10.1974 (BGBl. S. 2414) sowie des § 21 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 21.06.1972 (Nds. GVBl. S. 309) in Verbindung mit dem § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1974 (Nds. GVBl. S. 557) und aufgrund des § 7 der Satzung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 31. Januar 1977 hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung vom 31. Januar 1977 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Gebührenpflicht

- (1) Für Sondernutzungen an Ortsstraßen und den in der Baulast der Stadt stehenden Gehwegen an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Gebühren für Sondernutzungen an den Ortsdurchfahrten richten sich nach den von den Straßenbaulastträgern getroffenen besonderen Bestimmungen.
- (3) Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten keiner Erlaubnis bedürfen und Sondernutzungen, die in dem Tarif nicht aufgeführt sind, bleiben gebührenfrei.

§ 2

Gebührentarif

- (1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr	Mindest- gebühr
1	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen- und Geräten, Aufstellung von Bauzäunen mindestens jedoch	1 Euro tägl.	16 Euro

- | | | |
|---|---|---------------|
| 2 | Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. a., Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art (Obst- und sonstige Auslagen) je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche | 6 Euro mtl. |
| 3 | Wohnwagen, die länger als 24 Stunden abgestellt werden | 18 Euro mtl. |
| 4 | Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, je angefangene 100 m | 6 Euro jährl. |
| 5 | Aufstellen von Fahrrädern auf Gehwegen | 6 Euro mtl. |
- (2) Die nach dem Tarif monatlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jeden angefangenen Kalendermonat und für jeden angefangenen Tag errechnet. Die Gebühr wird auf halbe oder volle Euro-Beträge aufgerundet.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er selbst den Antrag nicht gestellt hat.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) In den Fällen des § 6 Abs. 2 der Satzung über die Erlaubnis für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 31. Januar 1977 haftet auch der Dritte, der seine schriftliche Zustimmung zu der Sondernutzung erteilt hat, wenn die Gebühr von dem in Abs. 1 bezeichneten Gesamtschuldner nicht erlangt werden kann.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 10. Januar;

- c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
mit Inkrafttreten der Satzung;
Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen:
mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben.
sie sind einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Sie werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6 Stundung, Herabsetzung und Erlaß

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung oder Erlaß gewähren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16. Februar 2001 in Kraft.